

Förderrichtlinie zur Finanzierung von Erhaltern privater Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 38c i.V.m. § 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

I. Gesetzliche Bestimmungen

1)

Gemäß § 38 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat das Land Tirol Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 38a und 38b zu fördern. § 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist die Grundlage für die Förderung der Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen.

Gemäß § 38c Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist die Abwicklung der Beitrags- und Förderleistungen nach dem § 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Förderung der Erhalter privater Kinderbetreuungseinrichtungen) durch Richtlinien der Landesregierung näher zu regeln. Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung einschließlich der Vorlage erforderlicher Unterlagen, das Verfahren, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Rückabwicklung und den Widerruf im Fall der Nichteinhaltung der gesetzlich oder in den Richtlinien bestimmten Voraussetzungen zu enthalten.

2)

§ 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Förderung der Gemeinden) muss nur in einigen Punkten durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden (siehe Punkt II. dieser Richtlinie).

§ 38a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz lautet wie folgt:

„(1) Für die Erhalter von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung nach § 38 Abs. 1 aus

a) einem für jede Kinderbetreuungsgruppe in Abhängigkeit von der Wochenöffnungszeit zu gewährenden Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften während des Kindergartenjahres im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29,

b) Zuschlägen für bestimmte Mehrleistungen und

c) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29 **(siehe Ausführungsbestimmungen Punkt II. lit. a).**

(2) Der Beitrag und die Zuschläge nach Abs. 1 lit. a und b bemessen sich nach dem jeweiligen Jahresentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 68/2001, in der jeweils geltenden Fassung (Bemessungsgrundlage). Ihre Höhe wird jeweils in einem Prozentsatz dieser Bemessungsgrundlage ausgedrückt (Fördersatz).

(3) Für den Beitrag nach Abs. 1 lit. a gelten folgende Fördersätze:

Wochen- öffnungszeit	erste Gruppe	jede weitere Gruppe
20h	80 v.H.	10 v.H.
21h	83 v.H.	13 v.H.
22h	86 v.H.	16 v.H.
23h	89 v.H.	19 v.H.
24h	92 v.H.	22 v.H.
25h	95 v.H.	25 v.H.
26h	98 v.H.	28 v.H.
27h	101 v.H.	31 v.H.
28h	104 v.H.	34 v.H.
29h	107 v.H.	37 v.H.
30h	110 v.H.	40 v.H.
35h	125 v.H.	55 v.H.
40h	140 v.H.	70 v.H.
45h	155 v.H.	85 v.H.
50h	170 v.H.	100 v.H.
55h	185 v.H.	115 v.H.
60h	200 v.H.	130 v.H.

Werden verschiedene Arten von Kinderbetreuungsgruppen geführt, so gebührt der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe nicht nur einmalig, sondern für die jeweils erste Gruppe der jeweiligen Gruppenart (Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortgruppen). Abweichend davon gebührt für Integrationsgruppen und heilpädagogische Gruppen immer der Beitrag in der für die erste Gruppe vorgesehenen Höhe.

(4) Zum Beitrag nach Abs. 1 lit. a gebühren Zuschläge (Abs. 1 lit. b) mit folgenden Fördersätzen:

a) ein Zuschlag von 5 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ein Mittagessen anbietet,

b) ein Zuschlag von 5 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe nach § 21 Abs. 6,

c) ein Zuschlag von 10 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die mit einer Unterbrechung von nicht mehr als 25 Werktagen im Kinderbetreuungsjahr geführt wird,

d) ein Zuschlag von 20 v.H. für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ohne Jahresunterbrechung geführt wird.

(siehe Ausführungsbestimmungen Punkt II. lit. b)

(5) Tritt innerhalb des Kinderbetreuungsjahres eine Änderung der Voraussetzungen nach den Abs. 3 oder 4 ein, so ist der Beitrag bzw. der Zuschlag aliquot zu leisten.“

3)

Voraussetzung für die Förderung ist gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, dass

a) die gesetzlichen Bestimmungen über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden,

b) die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und

c) die Kinderbetreuungseinrichtung zumindest während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

II. Ausführungsbestimmungen

- a) Personalkosten, welche pädagogische Verbesserungen wie kleinere Gruppen (= Verzicht auf die im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen) oder einen besseren Betreuungsschlüssel (z.B. jede Gruppe mit einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistentkraft besetzt) ermöglichen, können für die Berechnung der Landesförderung nach Maßgabe der budgetären Bedeckung und auf Antrag des Erhalters berücksichtigt werden.

§ 38a Abs. 1 lit. c) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz wird ausgeführt wie folgt:

Für den Einsatz von Assistentkräften wird je nach dessen Stundenausmaß pro Woche in einer Gruppe ein Pauschalbeitrag geleistet. Unter einem Einsatz von 10 Stunden pro Woche in einer Gruppe steht keine Förderung zu.

Der Beitrag bemisst sich nach dem jeweiligen Jahresentgelt eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe ki nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 68/2001, in der jeweils geltenden Fassung (Bemessungsgrundlage). Ihre Höhe wird jeweils in einem Prozentsatz dieser Bemessungsgrundlage ausgedrückt (Fördersatz).

Es gelten folgende Fördersätze:

Einsatz Assistenzkräfte Stunden / Gruppe / Woche	Fördersatz %
10	15
11	16
12	17
13	18
14	19
15	20
16	21
17	22
18	23
19	24
20	25
21	26
22	27
23	28
24	29
25	30
26	31
27	32
28	33
29	34
30	35
31	36
32	37
33	38
34	39
35	40
36	41
37	42
38	43
39	44
40	45
41	46

42	47
43	48
44	49
45	50
46	51
47	52
48	53
49	54
50	55
51	56
52	57
53	58
54	59
55	60
56	61
57	62
58	63
59	64
60	65

Die Personalkosten der in Integrationsgruppen und heilpädagogischen Gruppen eingesetzten zweiten pädagogischen Fachkraft wird gemäß ihres Beschäftigungsausmaßes ebenfalls nach der oben angeführten Tabelle gefördert.

Sollten die Personalkosten der Assistenzkräfte vom AMS gefördert werden, so ist diese Förderung von der Landesförderung in Abzug zu bringen.

- b) Der Erhalter erhält eine Förderung für den organisatorischen Aufwand in einer Kinderbetreuungsgruppe, welche ein Mittagessen anbietet. Da meist Kinder aus verschiedenen Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung zusammengezogen werden, wird festgelegt, dass bei einer durchschnittlichen Anzahl von bis zu 15 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag ein Mal, von durchschnittlich 16 bis 30 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag zwei Mal, usw. gebührt.

Der Zuschlag für jede Kinderbetreuungsgruppe, die ohne Jahresunterbrechung geführt wird (§ 38a Abs. 4 lit. d Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz), gebührt auch, wenn die Gruppe für 5 Werktage außerhalb des Kindergartenjahres für dringende Sanierungs- oder Generalreinigungsarbeiten geschlossen wird.

III. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten:

Im November/Dezember jedes Kindergartenjahres werden 50 % der Jahresförderung gemäss § 38a Abs. 1 lit. a und b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ausbezahlt.

Im März/April jedes Kindergartenjahres werden 20 % der Jahresförderung gemäss § 38a Abs. 1 lit. a und b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sowie 100 % der Jahresförderung gemäss § 38a Abs. 1 lit. c Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ausbezahlt.

Im Juli/August jedes Kindergartenjahres werden schliesslich 30 % der Jahresförderung gemäss § 38a Abs. 1 lit. a und b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ausbezahlt. Mit dieser Auszahlung erfolgt eine Endabrechnung, welche auch Änderungen gemäss § 38a Abs. 5 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz berücksichtigt.

IV. Sonderfinanzierung

Das Land Tirol kann einem Erhalter einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung auf dessen Antrag und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung eine Sonderfinanzierung von bis zu € 10.000 pro Kinderbetreuungsjahr gewähren, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass Kinderbetreuungsplätze verloren gehen. Der Erhalter hat die Gründe der finanziellen Notlage (z.B. lange Krankenstände oder unvorhersehbare Ereignisse) anzuführen und zu belegen.

V. Verfahren

Der Erhalter übermittelt die zur Förderberechnung erforderlichen Daten (Anstellungsausmaß der Assistenzkräfte, Gruppenöffnungszeiten, etc.) auf digitalem Weg (Eröffnungsmeldung, Abrechnungsformular) an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bildung. Auf Aufforderung der Abteilung Bildung, Amt der Tiroler Landesregierung, sind schriftliche Belege betreffend diese Daten zu übermitteln.

Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.

Der Förderungswerber hat den Organen oder Beauftragten des Landes Tirol Einsicht in seine Bücher und Belege sowie die Besichtigung der Kinderbetreuungseinrichtung an Ort und Stelle zu gestatten. Auch die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Der Förderungswerber hat dem Landesrechnungshof Einsicht in seine Bücher und Belege zur Kontrolle der widmungsgemäßen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel zu gestatten.

Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende jenes Jahres, in dem die Auszahlung der Fördermittel erfolgte, aufzubewahren.

VI. Rückabwicklung und Widerruf

Der Förderungswerber hat die Fördermittel nach Aufforderung durch die Landesregierung sofort zurückzuerstatten bzw. verliert den Anspruch auf Auszahlung bereits verbindlich zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Fördermittel, wenn:

- a) Organe oder Beauftragte des Landes Tirol über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- b) erforderliche Berichte oder Auskünfte nicht erstattet, oder Nachweise nicht erbracht wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
- c) der Förderungswerber erforderliche Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- e) die Bestimmungen des am 1. September 2010 in Kraft getretenen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes nicht eingehalten werden oder
- f) sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft.